

# **Vereinssatzung**

des Vereins „CADUS - Redefine Global Solidarity e.V.“  
vom 20. Februar 2016

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „CADUS - Redefine Global Solidarity e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Ziel und Zweck des Vereins**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer gültigen Fassung. Der Vorstand soll die Gemeinnützigkeit beantragen.

(2) Ziel des Vereins ist die Initiierung von Projekten in den Bereichen Medical Care, Shelter/ semi-permanente Unterkünfte, Traumahilfe sowie Wasserversorgung/-entsorgung in peripheren bzw. unterversorgten Gebieten oder Krisenregionen.

Zur Umsetzung des Vereinsziels plant und organisiert der Verein eigene Projekte bzw. unterstützt bereits bestehende Projekte. Der Verein führt darüber hinaus Bildungsveranstaltungen durch und schult die Vereinsmitglieder und andere Personen um Konzepte, Strategien und Entwicklung der o.g. Vereinsziele umzusetzen. Dies soll nicht ausschließlich auf Deutschland beschränkt sein. Initiativen, Vereine und NGOs (Non-Governmental-Organizations) in anderen Ländern sollen ebenfalls von der Arbeit des Vereins profitieren können. Hierzu fördert der Verein den internationalen Austausch von Wissen mit eben genannten Organisationen und unterstützt Projekte, welche in Form von finanzieller, logistischer, informeller und materieller Hilfe mit Menschen aus, bzw. in peripheren oder unterversorgten Gebieten sowie Krisenregionen zum Zweck einer Soforthilfe und/oder einer nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten. Die finanzielle Mittelweitergabe erfolgt ausschließlich an steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Einrichtungen, die selbst als gemeinnützig anerkannt bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und betragen max. 50%.

(3) Schwerpunkte dieser Ziele sollen Entwicklungs-, Hilfs- und Bildungsprogramme sowie Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen in den o.g. Bereichen sein.

#### **§ 4 Selbstlosigkeit**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Aktives oder passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person ab 18 Jahren werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen
- (2) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind weiterhin dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen der von ihnen gemachten Angaben zu ihrer Postadresse, e-mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich durch Vernachlässigung dieser Pflichten ergeben, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
- (3) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.

(4) Passive Mitglieder und Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Mitgliedsversammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

## **§ 7 Finanzierung**

(1) Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben mit den Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Fördergeldern, Zuschüssen von öffentlichen Einrichtungen, Stiftungen etc., solange diese nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliedsversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festgelegt. Der Beitrag ist im Voraus und monatlich, halbjährlich oder jährlich zu entrichten. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

(3) Freiwillige Zuwendungen an den Verein (Spenden) werden für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Kündigung, Tod oder Ausschluss sowie durch Auflösung des Vereins.

(2) Die Kündigungserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu überreichen und wird sofort wirksam.

(3) Ein Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein mit sofortiger Wirkung kann aus wichtigem Grund dann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Ausgeschlossene Mitglieder erhalten die Gelegenheit, auf der, dem Vereinsausschluss folgende Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Wahl des/der Kassenprüfer/innen

- ggf. Beschluss einer kassenbuchgerechten Prüfung
  
- Beratung und Beschluss von Anträgen
  
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
  
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich oder per e-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt oder dies auf der Mitgliederversammlung mündlich geschieht. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(5) Spätere Anträge (jedoch keine Satzungsänderungen und keine Änderungen der Beitragsordnung) müssen ebenfalls auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist mit 50% der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(11) Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(12) Der Beschluss der Kassenprüfung benötigt 1/3 der abgegebenen Stimmen.

(13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(14) Bei Wahlen, Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung ist den Mitgliedern die Möglichkeit der Briefwahl zu geben. Die Unterlagen für diese Briefwahl sind auf Antrag des Mitglieds spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu verschicken.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand umfasst mindestens vier Personen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit in regelmäßig stattfindenden, vereinsöffentlichen Vorstandssitzungen.
- (4) Der Vorstand ist gegenüber jedem Mitglied über seine Arbeit rechenschaftspflichtig.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können durch 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Bei Austritt oder Ausschluss von Vorstandsmitgliedern bleibt die allgemeine Geschäftstätigkeit durch die Vorstandsmitglieder unberührt, solange bis eine ordentliche Wahl neuer Vorstandsmitglieder erfolgt. Dabei wird die Haftung der jeweiligen Vorstandsmitglieder in dieser Zeit aufgehoben.



## **§ 12 Haftung**

(1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

(2) Verhält sich ein Mitglied jedoch satzungswidrig, so haftet dieses Vereinsmitglied und nicht der Verein für daraus entstehende finanzielle Schäden.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss von 90% aller Mitglieder. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so genügen auf der nächsten Mitgliederversammlung 90% der anwesenden Mitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Zielona Gora e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Dr. Matthias Grott

Simone Schrempf

Anna Sauerwein

Jonas Grünwald